

**Änderungen durch die
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
vom 29. November 2024
(GMBI 2024 Nr. 46)**

Nachfolgende Änderungen in den aushangspflichtigen Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln, die ab sofort gelten:

**TRBS 1115
„Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“**

Gemäß § 21 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die nachstehende Änderung der TRBS 1115 „Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“, Ausgabe März 2021, GMBI 2021, S. 484 [Nr. 22], zuletzt geändert GMBI 2023, S. 720 [Nr. 33–34], bekannt:

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe „Anhang B Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen in Druckanlagen“ werden die Worte „Sicherheitsrelevante MRS-Einrichtungen in“ gestrichen.
 - b) In der Angabe „Anhang C Prüfungen und Kontrollen von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen in Ex-Anlagen“ werden die Wörter „Prüfungen und Kontrollen von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen in“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu Anhang C wird folgende Angabe angefügt: „Anhang D Aufzugsanlagen“
 - d) Die Angabe „Anhang D Regelwerke und Normen mit Bezug auf sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen“ wird durch die Angabe „Anhang E Regelwerke und Normen mit Bezug auf sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen“ ersetzt.
2. **Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“ Absatz 2** wird wie folgt geändert:

„(2) Diese TRBS beschreibt auch die Durchführung von Prüfungen sowie das Vorgehen bei Änderungen von Arbeitsmitteln in Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Druckanlagen sind in Anhang B, in Bezug auf Ex-Anlagen in Anhang C und in Bezug auf Aufzugsanlagen in Anhang D aufgeführt.“
3. **Abschnitt 8.3.3 „Austausch von Komponenten gegen nicht identische oder nicht baugleiche Teile“ Absatz 2** wird wie folgt geändert:

„(2) Im Hinblick auf die Anforderungen an verwendungsfertige Produkte führt der Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU („Blue Guide“ 2022) in Abschnitt 2.1 zur Reparatur oder Instandhaltung von Produkten aus, dass bei Produkten, die (z. B. nach Auftreten eines Fehlers) instand gesetzt worden sind, ohne als neue Produkte angesehen zu werden, keine erneute Konformitätsbewertung erforderlich ist, ganzgleich, ob das Originalprodukt vor oder nach dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift in Verkehr gebracht wurde. Instandsetzung (Reparatur) kann dabei bedeuten:

1. Austausch eines defekten oder verschlissenen Teils durch ein Ersatzteil, das dem Originalteil entweder identisch oder ihm zumindest ähnlich ist,
2. Ersatz des kompletten Geräts durch ein (in der Funktion) identisches,
3. Software-Aktualisierung, die die zugrundeliegenden Sicherheitsanforderungen nicht beeinträchtigt.

Auch Instandsetzungsarbeiten können prüfpflichtige Änderungen sein (§ 2 Absatz 9 Satz 2 BetrSichV).“

4. Die **Anhänge B, C und D** werden geändert.